

Allgemeine Wettbestimmungen

Für alle Wettverträge gelten die nachstehenden Wettbestimmungen, die der Wettkunde spätestens mit Vertragsabschluss anerkennt.

Die bet2day Sportwetten GmbH ist auf Grund der Bewilligung der Salzburger Landesregierung berechtigt, eine Wettvermittlung mit der Bezeichnung „bet2day Sportwetten“ zu führen. Sämtliche Wetten werden an die bet2day Sportwetten GmbH, die nach dem OÖ Landesgesetz eine aufrechte Buchmacherbewilligung besitzt vermittelt. An jeder Wette sind einerseits die **bet2day Sportwetten GmbH** mit dem Wettbüro-Standort 4050 Traun, Langholzstraße 16 (nachstehend kurz als "Buchmacher" bezeichnet) und andererseits der Wettkunde als Vertragsparteien beteiligt. Für Kinder und Jugendliche gilt ein absolutes Wettverbot. Das Wettereignis, auf dessen Eintritt gewettet werden kann, wird vom Buchmacher bestimmt.

Der Buchmacher hat die vorliegenden Wettbestimmungen entsprechend den Bestimmungen des anwendbaren Landesgesetzes kundgemacht.

1. Der Wettkunde erklärt mit Abgabe der Wette:
 - a. vom Ausgang des der jeweiligen Wette zugrunde liegenden Ereignisses vor Vertragsabschluss keine Kenntnis zu haben.
 - b. dass er an keinen Manipulationen beteiligt ist oder sein wird, die den Ausgang eines oder mehrerer von ihm bewetteter Ereignisse beeinflussen könnten. Ebenso, dass er von Manipulationen bei diesen Ereignissen keinerlei Kenntnis hat.
 - c. dass die Mittel, mit denen er seinen Wetteinsatz bestreitet, aus keiner gesetzlich unerlaubten Handlung stammen und ihm zu seiner freien Verfügung stehen.
 - d. dass er Kenntnis von den Informationen zum Thema Spielsuchtgefahr bei Wetten genommen hat.
 - e. dass er nicht bei anderen privaten oder staatlichen Glücksspiel- oder Wettunternehmen eine Selbstsperrung beantragt hat oder dort gesperrt ist.
 - f. dass er die Wette für sich selbst als Einzelperson und nicht im Auftrag oder im Verbund mit anderen spielt.
2. Der Buchmacher ist jederzeit berechtigt, die Annahme von Wettangeboten ohne Angabe von Gründen zu verweigern, die Höhe der Wetteinsätze vor Annahme der Wetten zu begrenzen und/oder Quotenänderungen vor Wettabschluss vorzunehmen. Auch liegt es in seinem freien Ermessen, Quoten und Auszahlungslimits für den Wettkunden verbindlich festzulegen.
3. Der Buchmacher verpflichtet sich an folgende verbotene Wetten und Preisvereinbarungen zu halten:
 - a. Verboten ist der gewerbsmäßige Abschluss oder die gewerbsmäßige Vermittlung von Wetten
 1. mit Personen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, oder
 2. auf Ereignisse, die auf die Tötung oder Verletzung von Menschen oder Tieren abzielen, oder
 3. auf Ereignisse, die nach allgemeinem sittlichen Empfinden die Menschenwürde gröblich verletzen, oder

4. auf Ereignisse, durch die Menschen auf Grund ihres Geschlechts, der sexuellen Orientierung, der ethnischen Zugehörigkeit, des religiösen Bekenntnisses, des Alters oder einer Behinderung herabgesetzt werden.

b. Verboten ist weiters der gewerbsmäßige Abschluss oder die gewerbsmäßige Vermittlung von Preisvereinbarungen über Ereignisse, die zum Zeitpunkt der Preisvereinbarung bereits stattgefunden haben, wie voraufgezeichnete oder virtuelle Sport- oder sonstige Ereignisse.

4. Der Wettvertrag kommt durch Annahme eines Wettangebotes zustande. Maßgeblich für die Gültigkeit der Wette ist die im EDV-System unter der Wettscheinnummer abgespeicherte Wette. Für die Auslegung des Vertragsinhaltes sind die Aufzeichnungen des Buchmachers maßgebend. Der Wettkunde akzeptiert mit der Bestätigung des Wettscheines auf dem Automaten dessen Richtigkeit. Spätere Beanstandungen werden nicht berücksichtigt. **Der Buchmacher ist berechtigt, von sich aus - und zwar auch ohne dass die Voraussetzungen der Irrtumsanfechtung vorliegen - Software-, Schreib-, Rechen- oder Quotenfehler jederzeit - auch nach Vertragsabschluss - zu berichtigen. Im Falle eines offensichtlichen Buchmacherfehlers wird die betroffene Quote als gewonnen mit 1,0 ausgewertet.** Das Recht des Buchmachers auf Anfechtung des Vertrages wegen Irrtums bleibt davon unberührt. Sollte sich nach Wettvertragsabschluss herausstellen, dass der Inhalt des Wettvertrages aus welchem Grund auch immer weder bestimmt noch bestimmbar ist, ist die Wette ungültig und der Wetteinsatz zurück zu bezahlen.

Es besteht für den Buchmacher keine Verpflichtung Zusatzangaben (z.B. verkürzte/verlängerte Spielzeit, neutraler Platz, gelbe und rote Karten) zu machen. Sollten Zusatzangaben trotzdem gemacht werden, erfolgen diese ohne Gewähr und haben keinen Einfluss auf die Bewertung der Wette. Für Übertragungs- oder Druckfehler auf Quotenmonitoren oder Wettprogrammen übernimmt der Buchmacher keine Haftung.

5. Ein einseitiges Rücktrittsrecht des Wettkunden nach Abschluss des Wettvertrages ist ausgeschlossen.
6. Die Auszahlung des Wettgewinnes erfolgt ausnahmslos gegen Rückgabe des Original-Wettscheines. Den Buchmacher bzw. den Vertragspartner trifft für jedweden Verlust oder Beschädigung (Zerstörung) des Wettscheines keine wie auch immer geartete Haftung oder Zahlungsverpflichtung. Ihn trifft auch keine Verpflichtung, die Berechtigung des Wettscheininhabers zu überprüfen.
7. Werden Wettscheine nicht innerhalb von 90 Tagen ab dem, auf die Beendigung des Wettereignisses folgenden Tag vorgelegt, so erlischt der Anspruch des Wettkunden auf Auszahlung.
8. Der Buchmacher kann sich die Auszahlung des Wettgewinnes bis 45 Tage nach der Vorlage des Wettscheines vorbehalten. In jedem Fall kann der Buchmacher die Auszahlung eines Wettgewinnes davon abhängig machen, dass der Kunde einen gültigen Lichtbildausweis vorlegt.

9. Dem Wettkunden ist es nicht gestattet, allfällige Forderungen gegen den Buchmacher aus Wettverträgen entgeltlich oder unentgeltlich abzutreten, zu verpfänden oder darüber in sonstiger Weise rechtsgeschäftlich zu verfügen oder mit derartigen Forderungen gegen Forderungen des Buchmachers aufzurechnen.
10. Mangels anders lautender zwingend zur Anwendung kommender Zuständigkeitsbestimmungen ist für alle Streitigkeiten aus dem Wettvertrag das sachlich zuständige Gericht am Sitz der Verwaltungszentrale des Buchmachers. Es gilt österreichisches Recht.
11. In nachstehenden Fällen ist eine Einzelwette ungültig und der Einsatz wird zurückgezahlt, bzw. ist die Wette Teil einer Kombinationswette oder Systemwette, wird sie als gewonnen mit der Quote 1,0 gewertet.
 - a. Wenn das Wettereignis einen falschen Teilnehmer oder ein vertauschtes Heimrecht enthält.
 - b. Wenn ein Wettereignis abgesagt wird oder nicht stattfindet, es sei denn, dass zum Zeitpunkt der Absage bereits ein Ersatztermin für dieses Wettereignis feststeht, der innerhalb der folgenden 48 Stunden, gerechnet vom ursprünglich vorgesehenen Beginn des Wettereignisses liegt, oder das Wettereignis im Rahmen einer sportlichen Turnierveranstaltung (z.B. Welt-, Europa- oder Staatsmeisterschaften, Olympiade, Tennisturnier etc.) nachgetragen wird.
 - c. Wenn das Wettereignis um mehr als 12 Stunden nach der angegebenen Startzeit stattfindet.
 - d. Wenn ein Tennisspiel durch w.o. beendet wird. Die Ausnahme hierzu bilden Wetten, deren Inhalt bereits vor dem Spielabbruch entschieden wurde (Satzwette, etc.).
 - e. Wenn der Wettabschluss nach dem tatsächlichen Beginn des der Wette zugrundeliegenden Ereignisses stattfindet. Dies gilt allerdings nicht für jene Wetten, die aufgrund ihrer Art vom Buchmacher laufend auch nach Beginn des Ereignisses angeboten werden, wie z.B. Livewetten
 - f. Wenn das Wettereignis abgebrochen wird, ohne dass unmittelbar nach dem Abbruch eine offizielle Wertung durch den Schiedsrichter/das Schiedsgericht erfolgt. Die Ausnahme hierzu bilden Wetten, deren Inhalt bereits vor dem Spielabbruch entschieden wurde (Über/Unter, 1. Halbzeit, nächstes Tor, etc.).
 - g. Wenn ein Wettereignis entgegen unserem Wettprogramm zu einem früheren Zeitpunkt stattfindet, so gelten nur Wetten auf dieses Ereignis sofern diese vor dem tatsächlichen Ereignisbeginn abgegeben wurden.
 - h. Wenn ein falscher Spielstand auf dem Wettschein ausgewiesen ist.
 - i. Wenn Quoten offensichtlich vertauscht oder fehlerhaft sind.
 - j. Wenn, aus welchen Gründen auch immer, der Ausgang der Wette nicht festgestellt werden kann.
12. Bei Spielen mit Heimrecht (Ligaspiel, Pokalspiel, internationaler Wettbewerb, etc.) ist die an erster Stelle auf dem Wettschein genannte Mannschaft immer die Heimmannschaft. Bei Turnieren gilt diese Regel nicht, hier tritt auch die gastgebende Mannschaft ohne Heimrecht an. Trägt die Mannschaft mit Heimrecht das Spiel, aus welchen Gründen auch immer, auf einer anderen Sportanlage aus, behalten alle Wetten ihre Gültigkeit, es sei denn, das

Heimrecht wurde vom zuständigen Verband gedreht. In dem Fall ist die Wette ungültig bzw. gilt der Wettvertrag nachträglich als einvernehmlich aufgehoben, mit der Rechtsfolge, dass der Wetteinsatz an den Wettkunden zurückzuzahlen ist.

13. Für die Bewertung des Wettausganges gelten insbesondere folgende Regelungen:
 - a. Maßgeblich sind einzig und allein die unmittelbar nach Beendigung des Wettereignisses vom zuständigen Verband bekanntgegebenen Ergebnisse. Nachträgliche Änderungen des Klassements (z.B. Entscheidungen „am grünen Tisch“) sind für die Bewertung der Wetten ohne Belang.
 - b. Es ist das Ergebnis nach regulärer Spielzeit (+eventueller Nachspielzeit) maßgebend. Etwaige Verlängerungen oder Elfmeterschießen usw. haben daher keinen Einfluss auf den Wettvertrag, außer die Vertragsteile haben davon Abweichendes durch Vermerk in den Aufzeichnungen des Buchmachers vereinbart (z.B. Turniersieger, Aufstiegschette, incl. Verlängerung, etc.).

14. Der Höchstgewinn pro Wette beträgt Euro 15.000,00 (Euro fünfzehntausend). Dieser Betrag gilt auch als höchster Gesamtgewinn bei Systemwetten. Die Auszahlung der Wetten erfolgt nur bis zur Höhe des vom Buchmacher festgelegten Limits. Wenn der Wettkunde eine Wette platziert, deren Auszahlung das Gewinnlimit überschreitet, haftet der Buchmacher nicht für den darüber hinausgehenden Betrag. Die Wetttauszahlungen werden in diesem Fall entsprechend reduziert. Werden von einem Kunden identische Wetten abgegeben, so kann nur der Gesamtgewinn von Euro 15.000,00 erzielt werden. Der wöchentliche (Montag bis Sonntag) Höchstgewinn pro Kunde beträgt Euro 25.000,00 (Euro fünfundzwanzigtausend) und zwar unabhängig von der Anzahl der getätigten Wetten. Die maximale Quote pro Wette ist 2000.

15. Livewetten sind als solche im Wettangebot gekennzeichnet. Diese Wetten sind explizit auch nach Beginn der Veranstaltung zum Wetten geöffnet. Die Quoten verändern sich bei dieser Wettform dynamisch und werden dem aktuellen Spielverlauf ständig angepasst. Das für die Wertung der Livewette maßgebliche Resultat sind die unmittelbar nach Beendigung der jeweiligen Wette bekannten Ergebnisse. Nachträgliche Änderungen (Entscheidungen am „grünen Tisch“) haben auf die Wertung der angebotenen Livewette keinen Einfluss.
 - a. Eine akzeptierte Livewette kann nicht mehr storniert werden.
 - b. Bei jeder Livewette wird das aktuelle Resultat/Zwischenstand mit angegeben. Das gewettete Ereignis ist ungültig, wenn der angegebene Zwischenstand signifikant falsch ist.
 - c. Der Buchmacher entscheidet über die Gestaltung des Livewettangebotes und verpflichtet sich nicht ein Ereignis über die ganze Spieldauer im Livewettangebot zu halten. Durch etwaige technische Störungen können Ereignisse aus dem Livewettangebot entfernt werden. Die bis zu diesem Zeitpunkt abgegebenen Wetten behalten ihre Gültigkeit und werden mit dem bekannten Endstand regulär ausgewertet.
 - d. Im Falle einer verzögerten Datenübertragung, zeitversetzten TV-Berichterstattung und/oder durch einen Bildausfall bei Livewetten und einer daraus resultierenden gravierenden Veränderungen des Spielverlaufes, welche in der Quotierung nicht berücksichtigt wurde, behält sich der Buchmacher das Recht vor, dieses Wettereignis aus dem Livewettangebot zu entfernen und die platzierten Wetten als ungültig zu werten.

- e. Bei allen Livewetten gelten die allgemeinen Wettbestimmungen bezüglich der Spielwertung. Auch bei abgebrochenen Wettereignissen. Ausnahme bilden Wetten (zB. Nächstes Tor, etc.), die vor dem Zeitpunkt eines eventuellen Abbruchs entschieden sind. Diese werden gültig bewertet.

16. Die Teilnahme an Wetten kann zur Spielsucht verbunden mit sozialer Isolation, Beziehungsabbrüchen, gesundheitlichen Beeinträchtigungen sowie Bedrohung der beruflichen und wirtschaftlichen Existenz führen. Damit Wetten ein unterhaltsames Freizeitvergnügen bleibt empfiehlt der Buchmacher folgende Grundsätze zu beachten:

- a. Sehen Sie Sportwetten als Freizeitspaß und nicht als Weg zum Geldverdienen.
- b. Setzen Sie sich selbst ein Zeitlimit und Limits für Wetteinsätze.
- c. Erhöhen Sie diese Limits nicht nachträglich.
- d. Beschließen Sie im Vorhinein, bei welcher Gewinnhöhe Sie das Wetten beenden.
- e. Behalten Sie immer den Überblick über platzierte Wetten und verlorene Beträge.
- f. Wetten Sie nur, wenn Sie auch die Verluste abdecken können.
- g. Versuchen Sie nie Wettverluste durch neue höhere Einsätze auszugleichen.
- h. Legen Sie regelmäßig Wettpausen ein.
- i. Wetten Sie nur in guter körperlicher und geistiger Verfassung und nicht unter Einfluss von Alkohol oder Medikamenten.

Sollte Ihnen die Einhaltung dieser Grundsätze schwerfallen oder Sie das Gefühl haben, dass Wetten zum beherrschenden Mittelpunkt des Lebens wird und Sie spielsuchtgefährdet sind, besteht die Möglichkeit von Beratungs- und Aufklärungsgesprächen bei folgenden Beratungsstellen.

- Institut Glückspiel & Abhängigkeit, Emil-Kofler-Gasse 2, 5020 Salzburg
- Salzburger Landeskliniken – Universitätsklinikum Salzburg, Spielsuchtambulanz, Ignaz-Harrer-Str. 79, 5020 Salzburg

Darüber hinaus besteht die Möglichkeit einer Selbst- bzw. Fremdsperre direkt bei dem Buchmacher. Die Selbstsperre erfolgt schriftlich an den Buchmacher und ist für einen selbst definierten Zeitraum gültig. Die Aufhebung der Selbstsperre hat ebenfalls schriftlich zu erfolgen. Entsprechende Formulare liegen in jeder Wettannahmestelle auf. Der Buchmacher ist berechtigt eine mindestens 6-monatige Fremdsperre des Wettkunden durchzuführen, insbesondere aus folgenden Gründen:

- Verstoß gegen die Hausordnung.
- Verdacht auf Wettmanipulation oder Wettbetrug.
- Verdacht auf Geldwäsche. Zusätzlich wird dies der Geldwäschemeldestelle gemeldet.

- Wenn durch das Wettverhalten ein Verdacht auf die Gefährdung des Existenzminimums entsteht und die Präventionsmaßnahmen nicht erfolgreich sind.

Die Aufhebung einer Fremdsperre kann nur mit Zustimmung der Salzburger Landesregierung erfolgen. Der Buchmacher haftet für die durch die Teilnahme an Wetten erlittenen Verluste eines selbst- oder fremdgesperrten Wettkunden.

17. Wettterminals können nur mit einer Wettkundenkarte in Betrieb genommen werden. Der Wettkunde kann beim Buchmacher mittels Formular und unter Vorlage eines amtlichen Lichtbildausweises für die Ausstellung einer Wettkundenkarte ansuchen. Diese Wettkundenkarte ist personenbezogen und nicht übertragbar.
18. Der Buchmacher unterliegt den gültigen Geldwäscherichtlinien und ist verpflichtet jeden Verdacht an die Geldwäschemeldestelle zu melden. Bei Gewinnauszahlungen ab Euro 2.000,00 ist der Buchmacher zur Feststellung der Identität des Wettkunden verpflichtet.
19. Sollte eine der vorstehenden Klauseln ganz oder teilweise unwirksam sein, berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen, der Wettvertrag an sich bleibt wirksam. Bei Unwirksamkeit einer Klausel sind die Parteien verpflichtet, eine jeweils dem Sinngehalt der unwirksamen Klausel nahekommende Regelung zu treffen. Soweit einzelne Bestimmungen unwirksam sein sollten, richtet sich der Inhalt nach den gesetzlichen Vorschriften.

Diese Wettbestimmungen gelten ab dem 1.9.2017